

# Weisung 202209011 vom 26.09.2022 – Aktualisierung der FW zur Alv und zum Alg – Änderungen bei der geringfügigen Beschäftigung und beim Übergangsbereich

**Laufende Nummer:** 202209011

**Geschäftszeichen:** GR 23 / QUB 5 – 75027 / 75138 / 75162 / 6801.4 / 6901.4

**Gültig ab:** 01.10.2022

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

**Aufhebung von Regelungen:**

---

## Zusammenfassung

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) wird ab 01. Oktober 2022 eine dynamische Geringfügigkeitsgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen abhängig vom Mindestlohn eingeführt. Ab 01. Oktober 2022 liegt diese bei 520,00 Euro. Der neu eingeführte § 454 SGB III enthält eine Bestandsschutzregelung. Ferner wird der Übergangsbereich weiterentwickelt. Die FW zu §§ 27, 138, 162 SGB III wurden diesbezüglich überarbeitet.

## 1. Ausgangssituation

1.1 Einführung einer dynamischen Geringfügigkeitsgrenze

Mit dem [Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28. Juni 2022 \(BGBl. I S. 969\)](#) wird ab 01. Oktober 2022 eine dynamische Geringfügigkeitsgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen abhängig vom Mindestlohn eingeführt. Ab 01. Oktober 2022 liegt diese bei 520,00 Euro. Auch für die Prüfung der Berufsmäßigkeit im Rahmen der kurzfristigen Beschäftigung ändert sich in Anlehnung an die neue dynamische Geringfügigkeitsgrenze das maßgebende Arbeitsentgelt.

Das o. g. Gesetz sieht auch eine Weiterentwicklung des Übergangsbereichs vor. Der Übergangsbereich von bisher 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro im Monat wird ab 01. Oktober 2022 auf 1.600,00 Euro im Monat ausgedehnt. Der Einstieg in den Übergangsbereich richtet sich dabei nach der dynamischen Geringfügigkeitsgrenze.

### 1.2 Bestandsschutzregelung

Für Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 520,00 Euro im Monat wurde mit § 454 SGB III eine Bestandsschutzregelung eingeführt.

## 2. Auftrag und Ziel

### 2.1 Dynamische Geringfügigkeitsgrenze

Bisher galt für die Beurteilung, ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, ein pauschaler monatlicher Betrag von zuletzt 450,00 Euro. Ab 01. Oktober 2022 wird eine dynamische Geringfügigkeitsgrenze eingeführt. Sie orientiert sich am Mindestlohn und wird jeweils vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Ab 01. Oktober 2022 beträgt sie 520,00 Euro. Die Geringfügigkeitsgrenze wird auch bei der Beurteilung, ob eine kurzfristige Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird, zugrunde gelegt. Die FW zu § 27 SGB III wurden anlässlich der Änderung überarbeitet.

### 2.2 Bestandsschutzregelung

Durch § 454 Abs. 2 SGB III wurde eine Bestandsschutzregelung für diejenigen Arbeitnehmer vorgesehen, die am 30. September 2022 aufgrund ihrer Beschäftigung einen Versicherungsschutz hatten, diesen aber bei Anwendung des vom 01. Oktober 2022 an geltenden Rechts verloren hätten. Betroffen hiervon sind Arbeitnehmer, die am 30. September 2022 wegen Überschreitens der Arbeitsentgeltgrenze von 450,00 Euro mehr als geringfügig entlohnt versicherungspflichtig waren und deren Arbeitsentgelt vom 01. Oktober 2022 an regelmäßig nicht mehr als 520,00 Euro im Monat beträgt. Diese Arbeitnehmer bleiben weiterhin versicherungspflichtig, solange ihr regelmäßiges Arbeitsentgelt monatlich 450,00 Euro übersteigt; sie haben jedoch die Möglichkeit, sich von dieser



Versicherungspflicht befreien zu lassen. Die Bestandsschutzregelung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2023. Die FW zu § 27 SGB III wurden anlässlich der Änderung überarbeitet.

2.3 Anpassung der FW Alg zu §§138 SGB III und 162 SGB III sowie der Ausfüllhinweise zur Arbeitsbescheinigung und des Datensatzes für BEA (DSAB)

Die FW 138.3 Abs. 6 zur Ermittlung der „15-Stunden-Grenze“ bei Heimarbeitern, das Beispiel in den weiteren Informationen der FW 162.2.1, die Ausfüllhinweise zur Arbeitsbescheinigung (ID: 24426) und die fachliche Beschreibung beim BEA-DSAB wurden aufgrund des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung angepasst.

### **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen stellen im Rahmen der Fachaufsicht die Anwendung der aktualisierten Fachlichen Weisungen sicher.

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services kennen die aktualisierten Fachlichen Weisungen und wenden diese an.

### **4. Info**

Aufgrund der unter den Ziffern 2.1 bis 2.3 aufgeführten Änderungen wurden folgende Dokumente aktualisiert und sind im Intranet/Internet abrufbar:

- FW zu § 27 SGB III
- FW zu § 138 SGB III
- FW zu § 162 SGB III
- Hinweisblatt „Häufig gestellte Fragen zu geringfügigen Beschäftigungen ("Minijobs")"
- Hinweisblatt „Häufig gestellte Fragen zum Übergangsbereich (bis 01.07.2019: Gleitzzone)"

Die aktualisierte FAQ Kundenportal wird zum 01.10.2022 im BA-Intranet veröffentlicht.

Die Ausfüllhinweise zur Arbeitsbescheinigung und der BEA DSAB wurden im Internet unter [arbeitsagentur.de](http://arbeitsagentur.de) veröffentlicht.

Diese Dokumente sind verbindlich in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift